

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages in der
Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01. April 2017 (Nds. GVBl. S. 122) und des § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist als Nordseeheilbad seit dem 01. August 1975 staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge (Fremdenverkehrsbeiträge) oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfange die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - zu 2,99 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 47,48 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 5,67 v. H. durch allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde
 - zu 43,87 v. H. durch sonstige Entgelte.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Gästebeitrages in Kurbezirke eingeteilt. Der Kurbezirk I ist die geschlossene zentrale Ortslage. Zum Kurbezirk II gehören die übrigen Gebiete der Gemeinde außerhalb der geschlossenen zentralen Ortslage. Die Darstellung des Kurbezirkes I erfolgt in der Anlage 1 zur Gästebeitragsatzung; diese ist Bestandteil der Satzung. Kurbezirk II ist der nicht gekennzeichnete übrige Gemeindebereich.

§ 2
Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, ausgenommen Tagesgäste
2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit mindestens einem Eltern- oder Großelternanteil, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 v. H. beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen,
7. bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
8. Zivildienstleistende für die Dauer ihrer Tätigkeit im Erhebungsgebiet,
9. durchreisende Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen (Westanleger) aufhalten, sofern sie die Fremdenverkehrseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
10. Zweitwohnungsbesitzer, die sich nachweislich nur zu Eigentümerversammlungen, Versammlungen der Zweitwohnungsbesitzer oder zu Renovierungsarbeiten über maximal 5 Tage im Kalenderjahr im Erhebungsgebiet aufhalten,
11. Lebenspartner, soweit eine Person mit Hauptwohnsitz auf Wangerooge gemeldet ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. In anderen Einzelfällen kann eine Befreiung vom Gästebeitrag erfolgen, sofern eine soziale Härte vorliegt.

§ 4 Teilbefreiungen

(1) Die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf

Antrag nur zu 80 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 der Satzung herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt und der Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfindet.

- (2) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 v. H., mindestens aber 50 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 der Satzung herangezogen.
- (3) Personen, die an einem Tag an- und wieder abreisen (Tagesgäste), werden zu einem ermäßigten Gästebeitragssatz herangezogen:
 - a) für Personen vom 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 Euro,
 - b) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,50 Euro.

Wer ohne gültige Tagesgästekarte im Erhebungsgebiet angetroffen wird, hat den Gästebeitrag nach § 5 der Satzung nachzuentrichten.

- (4) Bei Vorliegen mehrerer Teilbefreiungsmöglichkeiten wird nur die größtmögliche Ermäßigung gewährt. Für alle Teilbefreiungen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

§ 5

Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Tage berechnet.
- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend angetreten werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag und Nachweis auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (3) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitrages für die Haupt-, Vor- und Nachsaisonzeiten sowie für die übrigen Zeiten ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung; diese ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Zweitwohnungsbesitzer sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen eine Jahresgästekarte in Anspruch zu nehmen. Sie zahlen entweder den Jahresgästebeitrag oder für einzelne Aufenthalte im Kalenderjahr, dann jedoch bis maximal zum 28. Aufenthaltstag jährlich bei Zahlung des Gästebeitrages nach Hauptsaisonzeiten (§ 5 Absatz 2). Für Teilbefreiungen gilt § 3 Absatz 1 Ziffer 10.
- (5) Wird die Jahresgästekarte durch den Zweitwohnsitzinhaber nicht beantragt, erfolgt die Veranlagung zum Jahresgästebeitrag.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet

(Anreisetag) und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird - Tagesbesucher ausgenommen - nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, soweit nicht die Einziehung im Lastschriftverfahren/ Sepa-Basis-Lastschriftmandat erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung eines für die Gästebeitragshebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte / Jahresgästekarte in Form eines elektronisch lesbaren und für Kassengeräte geeigneten Mediums (z.B. Chipkarte) mit einer Quittung herausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthalten kann. Die Gästekarten werden von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrages kann während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet erfolgen, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Gästekarte (Speichermedium) nachzuweisen. Jahresgästekarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachname des Gästebeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gästebeitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann auch gegen Entgelt von der Gemeinde angefertigt werden.
- (3) Die Gästekarte / Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästekarte / Jahresgästekarte ist bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte eingezogen.
- (4) Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht mit der Rückgabe der Gästekarte bzw. der Abreise nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuentrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen, wird die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes der Kurgäste der Gemeinde im vorhergehenden Kalenderjahr mit den für die jeweilige Aufenthaltszeit maßgeblichen Sätzen zugrunde gelegt. Auf Verlangen ist der Name des Vermieters zu benennen.
- (5) Ausgegebene Speichermedien verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für verlorengegangene Gästekarten (Chipkarten) kann gegen Kostenersatz von 5,20 Euro eine Ersatzgästekarte (Chipkarte) ausgestellt werden. Für den dauerhaften Erwerb einer Gästekarte (Chipkarte) ist ein Entgelt von 5,20 EURO zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Zelt- und Bootslliegeplätzen ist verpflichtet, gästebeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Gästebeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift dieser

Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.

- (2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, eine Jugendherberge, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen und von den Gästebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde vorlegen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter- Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Die für den Wohnungsgeber bestimmten Durchschriften des Meldevordrucks gelten als Gästeverzeichnis.

§ 9 Haftung

- (1) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen oder auch den Wohnungsgeber halten. Der Gästebeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet nicht, wenn er der Gemeinde den Gast nach § 8 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Satzung gemeldet hat. Betreiber von Campingplätzen und Bootsliegeplätzen sind jedoch verpflichtet, die Gästebeiträge einzuziehen und diese mit den nach § 7 Absatz 1 der Satzung ausgefüllten Meldebogen an die Gemeinde abzuliefern; sie haften für die rechtzeitige Einziehung und Ablieferung der Gästebeiträge.

§ 10 Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung gem. § 3 Absatz 2 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen, Einwohnerdaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.

- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen

gegen § 7 Absatz 1, Sätze 1 und 2 (Gästebeitragsentrichtung, Auskunftserteilung),
gegen § 7 Absatz 3 (missbräuchliche Verwendung der Gästekarte) und
gegen § 8 Absätze 2, 3 und 4 (Meldepflicht, Führen des Gästeverzeichnisses)
dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und können mit einer Geldbuße
von bis zu 5.000,00 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 21. Dezember 2000 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 27. September 2001, 13. Dezember 2002, 08. Oktober 2003, 20. Dezember 2007, 11. September 2008, 20. Dezember 2010 und 15. November 2012 außer Kraft.

Wangerooge, den 26. September 2017

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Lindner, Bürgermeister